

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Reißbeck vom 29. Oktober 2018, Zahl: 011-2-NG/2018, über die Festsetzung der pauschalierten Nebengebühren für die öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten der Gemeinde Reißbeck (Nebengebührenverordnung)

Aufgrund des § 29 Abs. 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2017, in Verbindung mit den §§ 151 ff des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2018, sowie den §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich und Ausmaß

Den öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Gemeinde Reißbeck gebühren für bestimmte Funktionen und Tätigkeiten pauschalierte Nebengebühren.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Die in der Verordnung angeführten Prozentsätze sind solche des jeweiligen Gehalts eines Gemeindebeamten/einer Gemeindebeamtin der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

§ 3

Auszahlung

- (1) Pauschalierte Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuführen.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte/die Beamtin den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Beamte/die Beamtin aus einem Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Beamte/die Beamtin den Dienst wieder antritt.

§ 4 Neubemessung

Der Gemeinderat hat die pauschalierte Nebengebühr neu zu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühren mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung der Entscheidung folgenden Monatsersten wirksam.

§ 5 Mehrleistungszulage

(1) Amtsleiter/Amtsleiterin	monatlich	6 %
(2) Finanzverwalter/Finanzverwalterin	monatlich	3,7 %
(3) Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin für das Meldewesen und die statistischen Arbeiten	monatlich	2,3 %
(4) Buchhalter/Buchhalterin	monatlich	2,3 %
(5) Dem Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft zugewiesene Techniker/Technikerinnen	monatlich	11,3 %
(6) Dem Grundsteuerdienst der Verwaltungsgemeinschaft zugewiesene Beamte/Beamtinnen mit Referatsleitung	monatlich	10 %
(7) Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen für die Leitung und Überwachung von gemeindlichen Betrieben (mit marktbestimmter Tätigkeit)	monatlich	1,9 %

§ 6 Aufwandsentschädigung

(1) Standesbeamte/Standesbeamtinnen, die mit der Durchführung von Trauungen beauftragt sind	monatlich	4 %
(2) Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen für die Leitung und Überwachung von gemeindlichen Betrieben (mit marktbestimmter Tätigkeit)	monatlich	1,9 %

§ 7
Erschwerniszulage

Bedienung von Computern, Buchungsmaschinen, Adressographen und ähnlichen Anlagen	monatlich	5 %
--	-----------	-----

§ 8
Fehlgeldentschädigung

- | | | |
|------------------------------------|-----------|-------|
| (1) Für die Führung der Hauptkassa | monatlich | 3,5 % |
| (2) Für die Führung der Nebenkassa | monatlich | 1,9% |

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reißbeck vom 28.09.1990, Zahl: 012-719/1990, in der Fassung der Verordnung vom 20.12.1997, Zahl: 012-719/1990/1997, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt Felicetti

Zur Abfrage im Internet freigegeben am: 2. November 2018